

Polizeiärztlicher Dienst
Kranichfelder Straße 1
99097 Erfurt

Ansprechpartner sind:

Leiter Verwaltung Tel.: (0361) 341 / 2903
 Fax: (0361) 341 / 2959

SB Heilfürsorge Tel.: (0361) 341 / 2919
 Fax: (0361) 341 / 2959

Kassen- Nr. KV Thüringen: 89870/1

Abrechnungs- Nr. KZV Thür.: 55/0071069

Thür. PÄD-08-05/17

Heilfürsorgeausweis

(Nur gültig in Verbindung mit Dienstausweis)

Zur Vorlage bei Ärzten, Krankenhausverwaltungen,
Heilbehandlungsinstituten.
- Ersetzt nicht den Behandlungsschein -

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

hat als Polizeibeamter auf Widerruf des Freistaates
Thüringen entsprechend der Thüringer Verwaltungs-
vorschrift für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge
(VVHFSThürPol) Anspruch auf Heilfürsorge.

Gewährung der unentgeltlichen Heilfürsorge

von:

bis:

Die Leistungen der Heilfürsorge entsprechen in ihrem Umfang größtenteils den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in dem SGB V, den dazugehörigen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Reichsversicherungsordnung, soweit in der VVHFSThürPol nicht anderes bestimmt ist.

Die Zuzahlungen und die Regelungen zur Praxisgebühr, die für die gesetzlich Krankenversicherten gelten, finden keine Anwendung.

Bei ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung (auch nach einem Dienstunfall) ist vor der Inanspruchnahme ein Überweisungsschein vom PÄD einzuholen. In Ausnahmefällen (plötzliche, schwere Erkrankung und Unfall) kann die Behandlung auch ohne Überweisungsschein erfolgen. In diesen Fällen ist dem behandelnden Arzt zunächst der Heilfürsorgeausweis vorzulegen. Der erforderliche Überweisungsschein ist innerhalb von vier Wochen durch den Heilfürsorgeberechtigten nachzureichen. Abweichend von den Leistungen der GKV werden die Kosten für medizinische Maßnahmen der Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht übernommen. Schutzimpfungen erfolgen durch den PÄD. Bei einer Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen werden 65% der Kosten übernommen, die für eine nach Zahnersatz-Richtlinien vorgesehene Regelversorgung entstehen. darüber hinaus entstehende Kosten haben Heilfürsorgeberechtigte direkt an den behandelnden Zahnarzt zu entrichten.

Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen verordnet sein und sind grundsätzlich über den PÄD zu beziehen. Ist dies nicht möglich, sind die Kosten der verordneten Mittel zunächst zu verauslagern.

Bei einem erforderlichen Krankenhausaufenthalt (hierzu zählen auch ggf. anschließende erforderliche Rehabilitationsmaßnahmen) übernimmt die Heilfürsorge die Kosten für die allgemeine Pflegekasse. Nicht übernommen werden die Kosten für die Wahlleistungen (Unterkunft Ein- oder Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung). Die Einweisung für eine erforderliche stationäre Krankenhausbehandlung veranlasst der PÄD vor der Inanspruchnahme. Ist dies wegen plötzlicher, schwerer Erkrankung oder bei Unfällen nicht mehr rechtzeitig möglich, kann auch ein anderer Arzt die Einweisung veranlassen.

Die Übernahme von Fahrkosten und Transporten, die bei einer Inanspruchnahme von Leistungen der Heilfürsorge entstehen, ist auf die Kosten für medizinisch notwendige Fahrten zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit begrenzt und sind grundsätzlich vom PÄD zu genehmigen. Bei ambulanten Krankenbehandlungen werden Fahrkosten nur in begründeten Ausnahmefällen und in der Regel mit vorheriger Genehmigung durch den PÄD übernommen.